

# Auerthal-Zeitung.

Localblatt für Aue, Auerhammer, Zelle-Albsterlein, Nieder- u. Oberpfannenstiel, Lauter und die umliegenden Ortschaften.

Grücheln  
Mittwoch, Freitag u. Sonntag.  
Abonnementspreis  
Inkl. der 3 wöchentlichen Beilagen vierteljährlich  
mit Fringelohn 1 Mt. 20 Pf.  
durch die Post 1 Mt. 25 Pf.

Mit 3 illustrierten Beilagen:  
Deutsches Familienblatt, Gute Geister, Zeitspiegel.

Korrespondentlicher Redakteur: Emil Hegemüller in Aue (Ergebirge).  
Redaktion u. Expedition: Aue, Marktstraße.

Inserate  
die einpaltige Corbuszeitung 10 Pf.,  
Zweipaltige 20 Pf.,  
Dreipaltige 30 Pf.,  
Vierpaltige 40 Pf.,  
Fünftpaltige 50 Pf.,  
Sechstpaltige 60 Pf.,  
Siebtpaltige 70 Pf.,  
Achtspaltige 80 Pf.,  
Neunspaltige 90 Pf.,  
Zehnpaltige 100 Pf.,  
Bei Wiederholungen hoher Rabatt.  
Alle Postanfragen und Landbriefträger  
nehmen Bestellungen an.

No. 34.

Mittwoch, den 21. März 1894.

7. Jahrgang.

## Schneidreißig-Auktion auf Pfannenstieler Revier.

In der Rehm'schen Restauration in Aue-Neustadt sollen

**Dienstag, den 27. März 1894,**

Nachm. 1/2 Uhr

die auf den Schätzen der Abteilungen 6 am Hirschberg und 17 Gräfau aufbereiteten

**279 Rmtr. Schneidreißig**

gegen sofortige Bezahlung und unter den üblichen Bedingungen versteigert werden.

**Fürstl. Schönburgische Forstverwaltung Pfannenstiel.**

## Die Landwirthschaftliche Schule zu Annaberg

hält ihre diesjährige öffentliche Prüfung mit Entlassung der abgehenden Schüler

**Sonnabend, den 24. März von Vormittags 10-12 Uhr**

in der Turnhalle der hiesigen Bürgerschule ab. Eltern der Schüler und Freunde der Anstalt werden hierzu höflich eingeladen. Diejenigen Schüler, welche jetzt schon zum Besuch des nächsten, Mitte Oktober beginnenden Kurses angemeldet worden, können vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule durch den Unterzeichneten befreit werden.

Annaberg, im März 1894.

Der Director: **Dr. C. Petermann,**

Wohnung: Scheibnersstraße 18.

## Zur Neuuniformierung unj. Truppen.

Nach Berliner Blättern soll in Offizierstreifen das Gerücht zirkulieren, wonach die Uniformierung des Heeres von Grund aus umgeändert werden und als Modell die österreichische Uniform in Aussicht genommen sein soll. Dieses Gerücht ist insofern richtig, als zur Zeit an leitender Stelle die gerade bei uns so überaus schwierige Frage erwogen wird, wie unserm Heer eine den Anforderungen des heutigen Krieges entsprechende Uniformierung, welche vom Gelände sich wenig oder gar nicht abhebt, zu geben sei. Diese Frage hat das Gebiet der Erwägungen noch nicht verlassen; aber man ist an leitender Stelle durchaus der Ansicht, daß in dieser Richtung neue Bahnen betreten werden müssen, daß man sich von der Tradition frei machen müsse. Pflicht jeder Heeresverwaltung ist es denn auch, Veraltetes und Ueberlebtes rechtzeitig abzustossen und die Einrichtung u. der Ausrüstung schon im Frieden den Anforderungen der stets fortschreitenden Zeit anzupassen. Nach dem Urtheil aller Sachverständigen sind nun die österreichischen Jäger in ihrer einfachen schmucklosen Uniform (blaugrau) so beliebt, wie es der Krieg verlangt. Deswegen beschäftigt man sich auch bei uns an leitender Stelle auf das Eingehendste mit dieser Uniformierung, und der deutsche Militär-Attaché hat wiederholt in dieser Hinsicht zu berichten gehabt. Auch hat der österreichische Militär-Attaché dem Kaiser in dieser Frage Vor-

trag gehalten. Von der „Allgem. Milit. Corr.“ wird folgendes hinzugefügt:

„Wir selbst hatten öfter Gelegenheit, die österreichischen Jäger bei ihren Übungen zu beobachten. Wie aus der Erde gestampft in ihrer grauen Uniform, nebelhaften Gestalten gleichend erschienen sie in überraschender Weise, und das hatten sie nur ihrem praktischen Kleide zu verdanken. Unsere Infanterie, die sich bei den Feldübungen gleichsam wie eine dunkle Raube heranwindet, hätte sich da in ihrer unpraktischen Adjustierung längst kennlich gemacht. Der deutsche Infanterist, wie er jetzt ist, kann auf Abstand von 2000 Metern, ja noch weiter ganz gut erkannt werden, während der schmucklose österreichische Jäger in seiner mit dem Gelände Rehnlichkeit habenden Uniform noch auf 300 Meter schwer zu erkennen ist. Das sind denn doch ganz gewaltige Unterschiede. Der heutige Krieg verlangt eine einfache und recht kriegsgemäße Uniform, die freilich dann nicht besonders schön aussehen würde; allein praktisch wäre ein solches Kleid, und so mancher Tapfere würde dieser unschönen Uniform seine gesunden Glieder, ja sein Leben danken. Die Tradition muß abgestoßen werden, denn es sind ja unsere Kinder, die darunter leiden oder zu Grunde gehen.“

Prall sitzende Röcke mit blanken, wie Gold oder Silber glänzenden Knöpfen sind nichts für den Feldsoldaten. Die Krüger von 1870/71 haben die Nachteile der Uniform voll empfunden. Gewaltig drückte die Püchelhaube;

Kragen und Binde schnürten ihm den Hals zu; der rollbepackte Tornister preßte von Rücken und Kopf die Koppel trotz ihrer Beschwerung mit zwei Patronenmagazinen derart in die Höhe, daß sie sich an den Rippen schmerzte und die Augen beengte; der Rock spannte sich prall und trichterartig um die Brust. Zu alledem noch die Qual des gerollten Mantels und des nach unten ziehenden Brotbeutels, des zwischen die Beine fahrenden Fälschenmessers und der an den Beinen schleifernden u. Blasen erzeugenden Stiefel. Seit dem Feldzuge ist nun schon manche erfreuliche Abhilfe geschaffen worden, aber wirklich durchgreifendes ist noch nicht eingeführt worden. Es drückt und quetscht und preßt noch vieles, so daß der Genus der trefflichen Erbsensuppe und des wohlgebackenen Brodes manchem Krieger vergällt wird. Nun aber soll alles besser werden.

Die „Post“ bezieht sich, die Erwartungen herabzuspannen, indem sie schreibt, daß sie aus sicherer Quelle wisse, die einzige Aenderung, die in dem Anzuge unserer Truppen bevorsteht, sei die Einführung der sog. Bismarcken, mit denen schon seit längerer Zeit Probeversuche gemacht werden. Nach Einführung dieser Bismarcken werde übrigens der bisherige Waffenrock ebenfalls bestehen bleiben, da die Bismarcken ausschließlich nur im Felddienste und auf Übungen getragen werden sollen. Im Zusammenhang mit der Frage der Neu-Uniformierung steht die ebenfalls an entscheidender Stelle stark erörterte Frage der Sommeruni-

## Aus alter Zeit.

„Localstatut für Aue“  
vom Jahre 1846.

§. 9.

ad §. 114. der Städte-Ordnung  
Es besteht kein größerer Bürgerauschuß.

§. 10.

ad §. 123. der Städte-Ordnung.  
Die Stadtgemeinde wird in ihrem Verhältnisse zum Stadtrath durch neun Stadtverordnete vertreten, welche von Erfahrmännern bezeugt sind.

§. 11 ad §. 124.

Der Wechsel findet dergestalt Statt, daß alle zwei Jahre, jedesmal den 2. Januar, dasjenige Drittel der Stadtverordneten und Erfahrmänner ausscheidet, welches sechs Jahre zuvor gewählt worden war.

§. 12 ad §. 125.

Die Wahl der Stadtverordneten und Erfahrmänner erfolgt, so lange nicht mehr als 200 Bürger in Aue vorhanden sind, unmittelbar durch die Bürgerschaft.

§. 13 ad §. 129.

Von den künftig etwa zu ernennenden Wahlmännern, ingleichen von den Stadtverordneten wie von den Erfahrmännern, müssen wenigstens 2/3 anständig sein, dagegen aber auch einzusetzenden Falls unter den Wahlmännern und jederzeit unter den Stadtverordneten mindestens zwei Unangehörige und unter den Erfahrmännern wenigstens einer dergleichen sich befinden. Wenigstens acht Stimmen sind erforderlich, um als Stadtverordneter, und mindestens 6 Stimmen, um als Wahl- oder Erfahrmann gewählt ange-  
sehen werden zu können.

Es haben jedoch die Gewählten, welche vor Ablauf der Zeit auf welche sie ernannt wurden, die Eigenschaft als

Anständige oder Unanständige verlieren, dann bis zur Zeit ihres regelmäßigen Austritts in Function zu bleiben, wenn dadurch das festgesetzte Minimum der Anständigen und Unanständigen nicht überschritten wird.

Unter Anständigen sind hier, und in ähnlicher Beziehung diejenigen Individuen zu verstehen, welchen das Civilrecht an innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Wohnhäusern zusteht, demnachst die Ehemänner solcher Frauen, welche im Stadtbezirk Wohnhäuser besitzen, und die Väter noch in deren Gewalt befindlichen Kinder; wogegen alle diejenigen Bürger, welche nur andere Grundstücke als Wohnhäuser innerhalb des Stadtbezirks besitzen, den Unanständigen beigezählt werden.

§. 14 ad §. 142.

Sollten bei der Wahl der Stadtverordneten von den künftig etwa ernannten Wahlmännern, oder dazwischen die Wahl ohne Zugewinnung von Wahlmännern erfolgt, von den stimmberechtigten Bürgern nicht zwei Drittheile erscheinen, so sind die Außengesessenen, zu Vermeidung der Anberaumung eines neuen Wahltags, sofort nochmals zur Abgabe ihrer Stimmzettel vorzuladen; es haben jedoch diejenigen, welche dann immer noch ohne begründete Entschuldigung ausbleiben, eine Geldstrafe von 5 Mgr. zur Armenkasse zu entrichten.

§. 15.

Die Wahl selbst muß jedesmal zu Ende des Monats Octobers des betreffenden Jahres erfolgen.

§. 16 ad §. 170.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind nicht öffentlich.

§. 17 ad §. 180.

Blos bei der Wahl des Stadtkassiers steht den Stadtverordneten eine Concurrenz zu befehlen, daß sie jedes Mal zu befragen sind, ob sie Etwas gegen das in Vor-

schlag gebrachte Individuum zu erinnern haben. Erheben sie Widerspruch gegen dessen Anstellung, und findet der Stadtrath denselben nicht ausreichend begründet, so entscheidet die Regierungsbehörde.

Sämmtliche Unterbeamten und Unterbedienten, einschließlich des Stadtkassiers, sind auf Kündigung anzustellen.

§. 18 ad §. 186.

Vom Stadtrath allein sind Erfasse bis zur Höhe von 2 Thalern, bei Concursen bis zur Höhe von 5 Thalern ohne Concurrenz der Stadtverordneten zu bewilligen. Bei Reparaturen, die im Haushaltungsplane nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrath im einzelnen Falle bis zur Höhe von 5 Thalern verfügen, ohne an die Genehmigung der Stadtverordneten gebunden zu sein.

§. 19 ad §. 191.

Der Stadtrath besteht aus einem Bürgermeister und vier unbesoldeten Rathsmännern auf Zeit.

An Befolgung erhält der Bürgermeister, welcher zugleich die Protocolle zu führen hat,

40 Thaler jährlich, außerdem aber zu Bestreitung des Expeditionsaufwandes und Copial-Gebühren ein Requitaleant von

30 Thalern jährlich, wogegen demselben die Portoverläge und Briefträgerlöhne aus der Stadtkasse gegen Verrechnung restituiert werden.

§. 20 ad §. 198.

Der Bürgermeister erlangt zugleich mit seinem Amtsantritt, jedoch lediglich für seine Person, Anspruch auf eine demnächstige Pension aus der Stadtkasse, sofern ihm nicht bei seiner Wahl die Verzichtleistung auf Pension zur Bedingung gemacht worden, was den Gemeindevorstellern zu überlassen ist. Hinsichtlich der Befähigung dazu und der Höhe der etwaigen Pension dienen die bezüglichen Be-